

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. Juli 2007  
(Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der  
Niederlanden) — Op- en Overslagbedrijf Van der Vaart B.V./  
Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-402/06) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte  
Nomenklatur — Ware, die durch das Gerinnen von Milch und  
Entzug eines großen Teils der Molke erlangt wird)**

(2007/C 211/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Op- en Overslagbedrijf Van der Vaart B.V.

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Auslegung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Abl. L 238, S. 1) — Ware, die durch Gerinnen von Milch und Entzug eines großen Teils der Molke erlangt wird, die 2 % Molkeproteine enthält und bei der während eines 24 bis 36 Stunden dauernden Trocknungsverfahrens Proteine durch die Wirkung eines zugesetzten Enzyms zerlegt werden

**Tenor**

1. Position 0406 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass dort eine sich aus Kasein und mehr als 50 % Feuchtigkeit zusammensetzende Ware wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende einzureihen ist, die durch Gerinnen von Sauermilch erlangt wird, der ein großer Teil der Molke entzogen wird und deren Gehalt an Molkeproteinen durch die Wirkung eines zugesetzten Enzyms während eines 24 bis 36 Stunden dauernden Trocknungsverfahrens auf 2 % der gesamten Proteinmenge reduziert wird.
2. Unterposition 0404 20 90 der Kombinierten Nomenklatur ist dahin auszulegen, dass dort eine Ware wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende einzureihen ist, die mehr als 50 % Wasser und weniger als 1 % Fett enthält, zu regelmäßigen Körnern von 2 bis 4 mm gemahlen ist und zur Verwendung bei der Herstellung

von Pizzabelägen und der Zubereitung von Käsesaucen bestimmt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 310 vom 16.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Juli  
2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/  
Republik Österreich**

(Rechtssache C-517/06) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie  
2003/98/EG — Weiterverwendung von Informationen des  
öffentlichen Sektors — Nicht fristgerechte Umsetzung)**

(2007/C 211/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Braun und E. Montaguti)

Beklagte: Republik Österreich (Bevollmächtigter: E. Riedl)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Abl. L 345, S. 90) nachzukommen

**Tenor**

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/98 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verstoßen, dass sie nicht fristgerecht alle für die Umsetzung dieser Richtlinie in das Recht der Bundesländer Steiermark und Salzburg erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 42 vom 24.2.2007.